

Konzept Notbetreuung während Corona-Pandemie 2020

1. Rahmenbedingungen

Mit den Änderungen der Corona- Verordnung zum 11. Mai 2020 wurde der Betrieb von Kindertagesstätten weiterhin untersagt. Ausgenommen ist weiterhin die Notbetreuung in Kleingruppen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten sind diese weiterhin auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

Die Höchstzahl der Plätze, die die Einrichtungen des DRK-Kreisverbandes Soltau e.V. zur Verfügung stellen kann, werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

Einrichtung	Anzahl der Plätze
Raum Bispingen	84+16
KiTa Behringen	13
Krippe Behringen	8
Heideknirpse	13
Hörpel	13
Luhezwergen	19
Sonnenblume	26 + 8
Raum Munster	26
Oerrel	13
Trauen	13
Raum Schneverdingen	39
Heber	13
Insel	13
Schülern	13
Raum Soltau	26
Wolterdingen	26
Gesamt	175+16

Es wird keine Unterscheidung nach Vor- und Nachmittagsgruppe vorgenommen. Die Einrichtungen stellen ihre Plätze analog ihrer regulären Öffnungszeit zur Verfügung.

Die Notbetreuung folgt zwei Zielen gleichzeitig, aus denen sich die Maßnahmen ableiten.

Ziel 1	Ziel 2
Unterbrechung von Infektionsketten	Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur
Untersagung des KiTa-Betriebes Notbetreuung ist auf das Notwendigste zu reduzieren Notbetreuung in kleinen Gruppen (max. 5 Kinder pro Gruppe)	Notbetrieb für Kinder, bei denen wenigstens ein Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Anderweitige Betreuungsmöglichkeiten sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung vollständig auszuschöpfen. Es gibt eine Härtefallregelung.

2. Umsetzung der Verordnung

2.1 Berufsgruppen – systemrelevant und allgemein öffentliches Interesse:

Lt. Verordnung reicht es aus, wenn ein Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einer systemrelevanten Berufsgruppe (bisherige Regelung) und nunmehr auch in einer Berufsgruppe von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Als **systemrelevant** gelten (Regelung bis 17.04.2020):

- a. Beschäftigte im Gesundheitsbereich, med. Bereich und pflegerischen Bereich
- b. Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr
- c. Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche
- d. Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion

Im Rundschreiben vom 17.04.2020 hat das MK Niedersachsen Berufszweige **vom allgemeinem öffentlichem Interesse** benannt:

- e. Beschäftigte in Bereichen zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge, insbesondere Lebensmittelhandel und -produktion sowie Infrastruktur für Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation und Abfallentsorgung
- f. Beschäftigte im Bereich Ernährung und Hygiene: Produktion, Groß- und Einzelhandel
- g. Beschäftigte im Bereich Finanzen: Bargeldversorgung oder Sozialtransfer
- h. Beschäftigte im Bereich Transport und Verkehr: Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV
- i. Beschäftigte im Bereich Medien und Kultur i.S. von Risiko- und Krisenkommunikation

2.2 Prioritäten

Die Öffnung der Notgruppen für weitere Berufsgruppen wird zu einer erhöhten Nachfrage führen, so dass eine Prioritätensetzung erfolgen muss. Die Prioritäten werden wie folgt gebildet:

Prio 1 Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem systemrelevanten Berufszweig und alleinerziehend

Prio 2 beide Erziehungsberechtigten in betriebsnotwendiger Stellung in einem systemrelevanten Berufszweig

Prio 3 ein Erziehungsberechtigte*r in einem systemrelevanten Beruf und ein anderer Erziehungsberechtigte*r berufstätig und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft

Prio 4 ein Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemeinem öffentlichem Interesse

Prio 5 beide Erziehungsberechtigten in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemeinem öffentlichem Interesse

Prio 6 ein Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemeinem öffentlichem Interesse und ein anderer Erziehungsberechtigte*r berufstätig und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft

Anmerkung:

alleinerziehend: Eine alleinerziehende Person ist eine Person, die ohne Hilfe einer anderen erwachsenen Person mind. ein Kind unter 18 Jahren großzieht. Bei getrennt lebenden Elternteilen mit gemeinsamen Sorgerecht gilt der als alleinerziehend, bei dem das Kind dauerhaft lebt und es keine Wechselbetreuungsvereinbarung und keine zwischen den Elternteilen wechselnde Betreuungsmöglichkeiten gibt.

alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft: kein Homeoffice, kein Schichtmodell, keine Freistellung, keine wechselnde Betreuungsmöglichkeit zwischen den Sorgeberechtigten

Härtefallregelung: Lt. Verordnung sind Härtefälle wie drohende Kündigung oder erheblicher Verdienstausfall zu berücksichtigen. Ergänzt werden die Härtefälle um drohende Kindeswohlgefährdung, die Situation Alleinerziehender und die gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern.

Die Benennung ist sehr pauschal. Kindeswohlgefährdung kann durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises bestätigt werden (dringende Empfehlung für KiTa-Besuch).

Für weitere Härtefälle fehlen konkrete Handlungsempfehlungen.

2.3 Gruppenbelegung nach Prioritäten

Die Betreuung der Kinder soll in der gewohnten Umgebung mit bekannten Betreuungskräften erfolgen.

Um die max. Belegung von 5 Kindern pro Gruppe einzuhalten, werden die Plätze wie folgt vergeben:

- Prio 1 bis 3 erhalten auf jeden Fall einen Platz in der Notbetreuung.
- Prio 4 bis 6 erhalten einen Platz in der Notbetreuung, sofern es die Kapazität hergibt.

Ist die Kapazitätsgrenze erreicht, gibt es ein Platzsharing – z.B. wechselnde wochenweise, ggf. auch tageweise Betreuung.

- Härtefälle: Die Priorität wird einzelfallbezogen geprüft, auch dahingehend ob tage- oder wochenweise Betreuung ausreichend ist.

2.4 Aufnahmeverfahren von Kindern

Die Aufnahme in die Notbetreuung ist rechtzeitig, mit entsprechenden Nachweisen, anzuzeigen. Dies bedeutet:

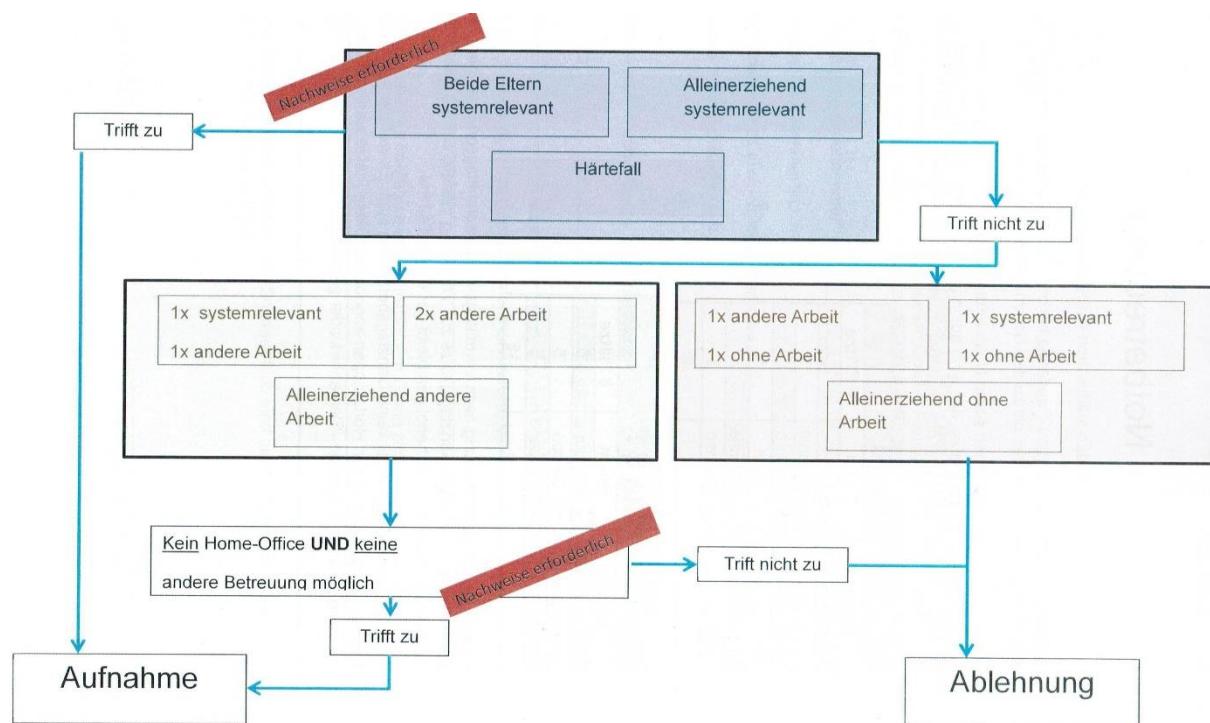
- Die Anmeldung, mit Angabe des notwendigen Betreuungsbedarfes – unter Berücksichtigung des regulären Betreuungsumfangs -, muss mind. 2 Arbeitstage vorher per Mail bei der pädagogischen Leitung erfolgen.
- Der Berufsgruppennachweis wird durch eine Unverzichtbarkeitsbescheinigung erbracht.
- Für beide Erziehungsberechtigten wird eine sog. Arbeitgeberbescheinigung angefordert. Die Bescheinigung soll den Bedarf (Berufstätigkeit) und die Ausschöpfung anderer Möglichkeiten (kein Homeoffice, keine Freistellung, keine Schichtarbeit) belegen (vgl. Vordruck).
- Die Eltern erhalten eine Bestätigung über die Aufnahme in die Notbetreuung. Diese enthält für Prio 4-6 einen Vorbehalt bezüglich der Kapazitäten in der Notgruppe.

Sollten Erziehungsberechtigte, deren Kind*er in der Notbetreuung untergebracht sind Urlaub oder anderweitig frei haben, hat die Betreuung zuhause zu erfolgen. Die gilt auch für einzelne Tage. Sollte Kenntnis darüber erlangt werden, dass Erziehungsberechtigte freie Tage verschwiegen haben, so droht der grundsätzliche Ausschluss aus der Notbetreuung. Zu diesem Zweck behalten wir uns vor, Einsatz- und Urlaubspläne vom Arbeitgeber einzufordern.

Corona-Verdachtsfälle sind unverzüglich der Einrichtung ebenso dem Träger zu melden. Des Weiteren dürfen Kinder aus Kreisen mit Verdachtsfällen nicht in die Notbetreuung gebracht werden.

Eine rechtzeitige Abmeldung bei kurzfristiger Unterbrechung der Notbetreuung setzen wir voraus.

Kinder, die den Anschein einer Krankheit erwecken (egal welcher), werden nicht zur Notbetreuung aufgenommen. Diese sind von den Erziehungsberechtigten zuhause zu halten und zu betreuen. Sollten dennoch vorsätzlich kranke Kinder in die Notbetreuung gebracht werden, wird die Stadt / Gemeinde informiert. Diese behält sich vor, den Vorfall zur Anzeige zu bringen. Ebenso erfolgt ein grundsätzlicher Ausschluss aus der Notbetreuung.



2.5 Personaleinsatz

In den Einrichtungen in denen lediglich eine Notgruppe durchgeführt wird, erfolgt die Betreuung durch zwei pädagogische Fachkräfte.

Bei Einrichtungen mit mehr als einer Notgruppe im Haus ist eine Fachkraft pro Gruppe ausreichend – Ausnahme bildet die Krippe, hier sind grundsätzlich zwei Fachkräfte tätig.

2.6 Bring- und Abholregelung

Das Bringen und Abholen eines Kindes soll nur durch eine Person allein erfolgen.

Bei der Übergabe ist auf einen angemessenen Abstand (mind. 1,5 Meter) zwischen Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter*in zu achten.

Es darf nie mehr als ein Kind gleichzeitig in der Garderobe von Erziehungsberechtigten an- oder ausgezogen sowie gebracht oder abgeholt werden. Ist die Garderobe gerade „besetzt“, warten weitere Familien in ausreichend Abstand, bis sie an der Reihe sind.

Sofern notwendig, werden Bring- und Abholzeiten ausgeweitet, um das gleichzeitige Bringen und Abholen mehrerer Kinder zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Kontakten wird in den Einrichtungen eine Wegerichtung geprüft (Haupteingang als Eingang und Notausgang als Ausgang).

2.7 Hygieneregeln

Es gelten die erforderlichen grundsätzlichen Hygienevorschriften, insbesondere das regelmäßige Händewaschen. Die Kinder und Eltern sollen sich vor Übergabe an die Mitarbeiter*innen die Hände waschen.

Die Hygieneregeln werden mit den Kindern altersgerecht geübt und beachtet.

Im Sanitärbereich oder bei erforderlicher Wundversorgung werden Schutzhandschuhe getragen.

In allen Räumen der Einrichtungen gilt die Einhaltung des Mindestabstandes.

Werden in einer Einrichtung mehr als eine Notgruppe betreut, wird auf Distanz zwischen den Gruppen geachtet:

- keine gruppenübergreifenden Angebote
- keine gemeinsame Nutzung von Nebenräumen und Außengelände

Es finden momentan keine Dienstbesprechungen in den Einrichtungen statt, sondern nur zwingend notwendige Teambesprechungen. Hierbei wird ein Sitzabstand von 2 Metern eingehalten. Diese Besprechungen sollten nicht länger als 15 min dauern.

Außerdem gilt: Es wird vermieden, Mund, Nase oder Augen zu berühren. Husten oder Niesen in ein Taschentuch oder Armbeuge. Nur einige Arbeitsmaterialien z.B. Stifte benutzen. Regelmäßiges Lüften.

Wir empfehlen unseren Mitarbeiter*innen in der Notgruppenbetreuung ein arbeitstägliches Duschen und Haarewaschen, sowie ein arbeitstägliches Wechseln der Kleidung. Die Kleidung sollte bei 60°C gereinigt werden.

2.8 Freiwilliges Zusatzangebot für Kinder im letzten Kindergartenjahr

Für die Kinder, die im Sommer 2020 eingeschult werden, führen wir ein zusätzlich abseits der Notbetreuung und von dieser zeitlich und räumlich getrennt, in kleinen, konstanten Gruppen ein vorschulisches Angebot durch.

Die Beschränkungen dieses Angebotes stellen uns jedoch vor eine sehr große Herausforderung, da wir aufgrund der Hygieneregeln nur ein festes Betreuungsteam einsetzen können, dass ausschließlich für dieses Angebot eingesetzt werden darf. Wir haben, orientiert an der Anzahl der Schulkinder, örtliche Schulkindergruppen gebildet – soll heißen: Bereich Schnetverdingen bildet eine Gruppe, Bereich Munster bildet eine Gruppe, Bereich Soltau bildet eine Gruppe und Bereich Bispingen bildet vier bis fünf Gruppen. Für jede Gruppe gibt es zwei verantwortliche Fachkräfte.

Um eine größtmögliche Einhaltung der Hygienevorschriften zu gewährleisten, werden diese Gruppen im Außenbereich (Wald) stattfinden. Das Angebot umfasst pro Gruppe einen Vormittag in der Woche. Wir werden die Gruppen zentral einteilen.

Sollte ein Kind bereits in einer Notgruppe betreut werden, können die Eltern aufgrund der vorgegebenen Einschränkungen einmalig entscheiden, welches Angebot Ihr Kind besuchen soll. Ein Wechsel ist danach leider nicht mehr möglich.

Da es sich um ein freiwilliges zusätzliches Angebot handelt, ist eine Durchführung von den personellen, zeitlichen und räumlichen Kapazitäten abhängig. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, müssen auch wir darauf reagieren. Gegebenenfalls müssen dann Zusatzangebote eingestellt werden.

2.9 Schlussbemerkung

Es gelten die in der „Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2 – Kinderbetreuung“ festgelegten Maßnahmen. Diese Gefährdungsbeurteilung ist allen Einrichtungsleitungen per Mail übersandt worden.



Volker Böhling
Kreisgeschäftsführer



Cornelia Meyer-Rütz
Pädagogische Leitung